LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

der wasserrechtlichen Planfeststellung für den innerörtlichen Hochwasserschutz Erlenbach in Erbach

Die untere Wasserbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat auf Antrag der Stadt Erbach den Plan für den innerörtlichen Hochwasserschutz Erlenbach in Erbach mit Bescheid vom 16.12.2020 **festgestellt**.
Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Der Plan der Stadt Erbach zum innerörtlichen Hochwasserschutz in der Innenstadt von Erbach am Gewässer „Erlenbach“ wird unter den in Ziffer 3 des Tenors genannten Nebenbestimmungen gemäß §§ 68, 70 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 ff. des LVwVfG festgestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- In Abschnitt 1, beginnend beim Parkplatz Bachmühle bis zur Brücke Wühre West: Höhenmäßige Anpassung des bestehenden Geh- und Radwegs, Anpassung der bestehenden bachseitigen Mauer im Bereich der westlichen Rampe, Errichtung einer neuen Mauer zwischen Geh- und Radweg und Privatgrundstücken, Abbruch der bestehenden Ufermauer im Bereich der Aufweitung, Umlegung des bestehenden Mischwasserkanals.

- In Abschnitt 2, beginnend bei der Brücke Wühre West bis zur Brücke Wühre Ost: Umlegung des bestehenden Mischwasserkanals, Zurückbau der unter dem Erlenbach verlaufenden Wasserleitung, Umlegung der bestehenden Gasleitung, Stromkabel und Telekommunikationsleitungen, Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzes.

- In Abschnitt 3, beginnend bei der Brücke Wühre Ost bis zur Brücke Sozialstation: Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzes, Errichtung einer Hochwasserschutzspundwand, Errichtung einer Hochwasserschutzmauer, Errichtung eines neuen Geländers der Brücke Wühre Ost, Umlegung der bestehenden von Stromkabel.

- Abschnitt 4 beginnt bei der B311 und endet bei Flst. Nr. 1500/4. Auf der Südseite wird eine Hochwasserschutzmauer im Bereich der Flst. Nr. 1482/3 und 1487 gebaut. Anschließend soll die Böschung, um die Dichtigkeit des Bestandsgeländes sicherzustellen, mit einer Bentonitmatte abgedichtet werden.

Die hiermit planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird auch die Befreiung vom Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 4 i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG erfasst sowie das Benehmen für die Verlegung der Abwasserleitungen (§ 48 Abs. 1 Ziffer 1 WG) hergestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die UVP-Vorprüfung, mit den darin enthaltenen Ausführungen zu den Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes.

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden in vollem Umfang zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Entscheidung beinhaltet verschiedene Auflagen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:
„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen jeweils **im Zeitraum vom 18. Januar bis einschließlich 1. Februar 2021 (2 Wochen)** während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht aus bei

- der Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach (Zimmer Nr. 007). Der Zutritt ist nur nach rechtzeitiger Terminvereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Termine vereinbaren Sie bitte per Telefon 07305-9676-0 oder E-Mail: info@erbach-donau.de
- im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz Zimmer 1 G-05, Schillerstraße 30 in 89073 Ulm. Der Zutritt ist nur nach rechtzeitiger Terminvereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Einen Termin könnten Sie per E-Mail umwelt-arbeitschutz@alb-donau-kreis.de oder per Telefon 0731 185-1115 vereinbaren.
- unter folgendem Link: https://cloud.kdrs.de/index.php/s/DrLzTwA7EIp1BWw

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen, denen er vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis nicht eigens übermittelt wurde, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Ulm, den 16. Dezember 2020
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Untere Wasserbehörde

Dieses Dokument wurde am 14.01.2021 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) eingestellt.